

Stadt Lauda-Königshofen

Main-Tauber-Kreis

Geschäftsordnung für die Stadtwerke

Lauda-Königshofen

Aufgrund von § 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung vom 24.06.2002 wird die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Stadtwerke mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24.06.2002 in folgender

Geschäftsordnung

geregelt, die hiermit in Kraft tritt, wobei gleichzeitig die Geschäftsordnung vom 18. Juli 1983 außer Kraft tritt:

§ 1

Geschäftsbereich der Betriebsleiter

(1) Die Betriebsleiter haben den Gesamtbereich der Stadtwerke zu führen. Sie sind verantwortlich für:

1. Die Versorgung der Abnehmer im Rahmen einer einheitlichen Energie- und Tarifpolitik.
2. Die laufende Unterrichtung des Bürgermeisters und des Gemeinderates über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch über wesentliche Neuerungen und Verbesserungsmöglichkeiten in den Stadtwerken.
3. Die Vorbereitung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen.
4. Die ständige Beobachtung der Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

(2) Die Betriebsleiter bearbeiten gemeinsam:

1. Allgemeine Betriebsangelegenheiten,
2. das Sozialwesen,
3. das Personalwesen,
4. den Wirtschaftsplan, den Jahresbericht und den Jahresabschluss mit den vorgeschriebenen Anlagen.

§ 2

Geschäftsbereich des technischen Betriebsleiters

- (1) Der technische Betriebsleiter ist verantwortlich für alle technischen Aufgaben der Stadtwerke. Dies sind insbesondere:
 1. Planung, Durchführung und Überwachung der Bauvorhaben.
 2. Die laufende Überwachung, Betrieb und Unterhaltung der Betriebseinrichtungen.
 3. Betrieb und Unterhaltung der Werkstätten.
 4. Verwaltung des Materiallagers und des Fuhrparks.
 5. Einteilung der Rufbereitschaften.
- (2) Dem technischen Betriebsleiter untersteht die technische Abteilung der Stadtwerke. Er ist Vorgesetzter der ihr angehörenden Bediensteten.

§ 3

Geschäftsbereich des kaufmännischen Betriebsleiters

- (1) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische und finanzwirtschaftliche Verwaltung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einheitliche Organisation der Verwaltung und des Rechnungswesens, einschließlich des Bilanz- und Steuerwesens.
 2. Allgemeine Verwaltungs- Personal- und Organisationsangelegenheiten.
 3. Finanzangelegenheiten (Aufstellung und Abschluss des Wirtschaftsplanes) Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft; Finanz- und Vermögensbuchhaltung.
 4. Aufstellung und Änderung der Abgabebedingungen.
 5. Steuer-, Versicherungs- und Haftpflichtangelegenheiten.
 6. Tarifwesen und Hebedienst (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Dem kaufmännischen Betriebsleiter untersteht die kaufmännische Abteilung der Stadtwerke. Er ist Vorgesetzter der ihr angehörenden Bediensteten.

Lauda-Königshofen, den 24. Juni 2002

Für den Gemeinderat

Bürgermeister